

## Ordnung über die Stiftungsaufsicht

### Änderung vom 25. Oktober 2017

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel) beschliesst:

I.

**Die Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012 wird wie folgt geändert:**

**Der Anhang erhält folgende neue Fassung:**

#### Anhang

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme):

	<b>Bilanzsumme in CHF</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
Bis	100'000	295
	100'001 - 500'000	455
	500'001 - 1'000'000	620
	1'000'001 - 5'000'000	880
	5'000'001 - 10'000'000	1'260
	10'000'001 - 20'000'000	1'635
	20'000'001 - 50'000'000	2'025
	50'000'001 - 100'000'000	2'410
	100'000'001 - 250'000'000	2'835
	250'000'001 – 500'000'000	3'345
	500'000'001 – 750'000'000	3'750
	750'000'001 – 1'000'000'000	4'250
	1'000'000'001 – 2'500'000'000	4'600
	2'500'000'001 – 5'000'000'000	4'950
Ab	5'000'000'001	4'950

<sup>2</sup> Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen Gebühren in folgendem Gebührenrahmen:

	<b>Handlung</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
a.	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500 - 3'000
b.	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500 - 3'000
c.	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von Urkunden-änderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	800 - 4'500
d.	Sitzverlegungen / Aufsichtsentlassungen	500 – 2'000
e.	Liquidationen	500 - 1'500
f.	Fusionen / Aufteilungen / Vermögensübertragungen	1'000 – 7'500
g.	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000 – 7'500
h.	Reglementsprüfungen	150 – 2'500
i.	Anordnung von Massnahmen nach Art. 83d, bzw. 84 ZGB und § 5	500 - 7'500
j.	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden	500 – 5'000
k.	Beratung oder Begutachtung von Stiftungsangelegenheiten	500 - 5'000
l.	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250 - 5'000
m.	Genehmigung von Gesuchen um Befreiung von der Revisionsstellenpflicht	300 – 1'000
n.	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
o.	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen (inkl. Vollständigkeitsmahnungen) und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
p.	Kopierturen von elektronisch eingereichten Prüfunterlagen (z.B. PDF-Format): Grundgebühr zusätzlich je Seite	30 2
q.	Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis und Kopierturen daraus	50 – 500
r.	Registerauszug pro Stiftung	50
s.	Adressverzeichnis über alle Stiftungen Grundgebühr Zusatzgebühr pro Adresse	150 1

<sup>3</sup> Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt.

<sup>4</sup> Gibt eine Stiftung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Änderung der jährlichen Grundgebühr kommt erstmals auf Jahresrechnungen mit Bilanzstichtag (Abschluss des Geschäftsjahres) per 1. Januar 2017 zur Anwendung.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATS

Der Präsident: Prof. Dr. iur. F. Uhlmann